



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

- Allgemeine Bezeichnung des Gemischs: **Dieselmkraftstoff**
- Handelsnamen: Dieselmkraftstoff der Klassen B, D, F (DK der Kl. B, D, F); additiver Dieselmkraftstoff; Dieselmkraftstoff für arktisches Klima
- Weitere Bezeichnungen: Dieselmkraftstoff für gemäßigtes Klima (B7); Dieselmkraftstoff für arktisches Klima; Dieselmkraftstoff ohne FAME; Dieselmkraftstoff mit HVO-Anteil
- Stoff / Gemisch: Gemisch
- REACH-Registrierungsnummer: nicht relevant für Gemische
- Indexnummer: nicht relevant für Gemische
- CAS-Nummer: nicht relevant für Gemische
- EG-Nummer: nicht relevant für Gemische
- UFI-Code: H600-T0W6-100M-49N8 (an PCN gemeldet)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Identifizierte Verwendungen

Dieselmkraftstoff wird hauptsächlich als Motorkraftstoff für Dieselmotoren verwendet. Dieselmkraftstoff darf nur entsprechend den jeweiligen Betriebsanleitungen und für zugelassene Verwendungszwecke gemäß geltender Rechtsvorschriften verwendet werden.

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Dieselmkraftstoff darf nicht für Fahrzeuge verwendet werden, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, sowie nicht als Reinigungsmittel, zum Beleuchten, Heizen oder zum Entzünden von Feuer.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

1.3.1. Handelsname und Identifikationsnummer des Herstellers

ORLEN Unipetrol RPA s.r.o., Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik

IČO (W-IdNr.): 275 97 075

☎: +420 476 161 111

Fax: +420 476 619 553

E-Mail: info@orlenunipetrol.cz

Webseite: www.orlenunipetrolrpa.cz

1.3.2. Geschäftssitz

Raffinerie Litvínov

Záluží 1

436 70 Litvínov

Tschechische Republik

tel.: +420 476 163 567

fax: +420 476 165 086

Raffinerie Kralupy

O. Wichterleho 809

278 01 Kralupy nad Vltavou

Tschechische Republik

+420 315 718 500

+420 315 718 640

1.3.3. E-Mail-Adresse der sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist:

reach.unirpa@orlenunipetrol.cz

1.4. Notrufnummer

- Leitstelle ORLEN Unipetrol RPA, s.r.o. ☎: +420 476 163 111 (24/7)
 - Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin ☎: +49 30 19240 (24/7)
Campus Mitte, Charitéplatz 1, 10117 Berlin, Bundesrepublik Deutschland
e-mail: giftnotruf@charite.de
 - Transport-Informations- und Notfallsystem (TRINS) ☎: +420 476 163 111 (24/7)
- Anmerkung: Notrufnummern für EU- und EWR-Länder sind in Abschnitt 16 aufgeführt.



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als gefährlich eingestuft:

ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN, KATEGORIE 3; H226	Flam. Liq. 3, H226
ASPIRATIONSGEFAHR, KATEGORIE 1; H304	Asp. Tox. 1, H304
ÄTZWIRKUNG AUF DIE HAUT/HAUTREIZUNG, KATEGORIE 2; H315	Skin Irrit. 2, H315
AKUTE TOXIZITÄT, KATEGORIE 4; H332	Acute Tox. 4, H332
KARZINOGENITÄT, KATEGORIE 2; H351	Carc. 2, H351
REPRODUKTIONSTOXIZITÄT, KATEGORIE 1B; H360FD	Repr. 1B, H360FD
SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT (WIEDERHOLTE EXPOSITION), KATEGORIE 2; H373	STOT RE 2, H373
GEWÄSSERGEFÄHRDEND, CHRONISCHE KATEGORIE 2; H411	Aquatic Chronic 2, H411

Anmerkung: Die vollständigen Wortlaute der H-Sätze sind in Abschnitt 16 angegeben.

2.2. Kennzeichnungselemente

Produktidentifikatoren		DIESELKRAFTSTOFF DK-B, DK-D, DK-F; additiver Dieselkraftstoff; DK-2 (arktischer Dieselkraftstoff) Enthält: Brennstoffe, Diesel-; Gasöl — nicht spezifiziert
Gefahrenpiktogramme		   
Signalwort:		GEFAHR
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H226 H304 H315 H332 H351 H360FD H373 H411	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Kann vermutlich Krebs erzeugen. Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P201 P210 P260 P273 P280 P301 + P310 P308 + P313 P331 P501	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften einer Entsorgung als gefährlicher Abfall zuführen.



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Allgemeine Sicherheitshinweise für
das Inverkehrbringen an
Verbraucher

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

ORLEN Unipetrol RPA, s.r.o.
Záluží 1, 436 70 Litvínov, Tschechische Republik
☎: +420 476 161 111, +420 476 163 111

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der niedrigen Viskosität kann Dieselkraftstoff beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Wirkt lokal entfettend und hautreizend. Die Dämpfe können narkotisierend wirken und Kopfschmerzen, Übelkeit sowie Reizungen der Augen und der Atemwege verursachen.

Die Dämpfe bilden mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch. Das Produkt kann sich elektrostatisch aufladen.

Angaben dazu, ob das Gemisch bzw. seine Bestandteile die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe erfüllen, sind in Unterabschnitt 12.5 (Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung) enthalten.

Keiner der Bestandteile des Gemischs ist in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung aufgeführt (weder aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften noch aus anderen Gründen).

Die Bedeutung der in diesem Abschnitt verwendeten Abkürzungen ist in Abschnitt 16 aufgeführt.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend, das Produkt ist ein Gemisch.

3.2. Gemische

Dieselmkraftstoff ist ein komplexes Gemisch von Kohlenwasserstoffen mit einem Siedebereich von ca. 180 bis 370 °C und mit einem Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen von bis zu 8 % (m/m).

Chemische Bezeichnung des Bestandteils	Indexnummer EG-Nummer CAS-Nummer REACH- Registrierungsnummer	Gehalt (% m/m)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
			Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (SCL), M-Faktoren und ATE
Brennstoffe, Diesel-; Gasöl — nicht spezifiziert	649-224-00-6 269-822-7 68334-30-5 01-2119484664-27-0113	≥ 60	Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304; Skin Irrit. 2, H315; Acute Tox. 4, H332; Carc. 2, H351; Repr. 1B, H360FD; STOT RE 2, H373; Aquatic Chronic 2, H411
			nicht festgelegt
Fettsäuremethylester (FAME); Fettsäuren, C16-18 und C18- ungesättigt, Methylester	— 267-015-4 67762-38-3 01-2119471664-32-xxxx	0 – 7	—
			nicht festgelegt
Hydrierte Pflanzenöle (HVO); Erneuerbare Kohlenwasserstoffe (Dieselfraktionen)	— 700-571-2 — 01-2119450077-42-xxxx	0 – 40	Flam. Liq. 3, H226; Asp. Tox. 1, H304
			nicht festgelegt

Anmerkung 1:

Zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften kann Dieselmkraftstoff geeignete Additive enthalten



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)

Erstausgabe: 10. 12. 1999

– Zusatzstoffe zur Verbesserung der Gebrauchseigenschaften, z. B. Additive zur Verbesserung der Tieftemperatureigenschaften, Schmierfähigkeitsadditive, Korrosionsinhibitoren, Detergenzien u. a., in Konzentrationen von bis zu max. 0,1 % (m/m).

Anmerkung 2: Keiner der Bestandteile des Gemischs liegt in Nanoform vor.

Anmerkung 3: Die Bedeutung der Abkürzung ATE ist in Abschnitt 16 erläutert.

Anmerkung 4: Die englische Bezeichnung des Bestandteils des Gemischs mit der EG-Nummer 267-015-4 lautet „Fatty acids, C16-18 and C18-unsatd., Me esters; Fatty Acid Methyl Esters“. Die englische Bezeichnung des Bestandteils des Gemischs mit der EG-Nummer 700-571-2 lautet „Renewable hydrocarbons (diesel type fraction)“.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Allgemeine Hinweise

Bei der Leistung von Erster Hilfe auf die eigene Sicherheit achten.

Notruf verständigen (☎ 112 – Deutschland und EU) und bis zu dessen Eintreffen den Anweisungen folgen. Die Erste Hilfe ist stets auf die Sicherstellung der grundlegenden Vitalfunktionen – Bewusstsein, Atmung und Kreislauf – auszurichten. Bei Bewusstlosigkeit und fehlender Atmung ist zu überprüfen, ob die Atemwege frei sind (leichtes Anheben des Unterkiefers). Wenn die Atemwege frei sind, unverzüglich mit Wiederbelebensmaßnahmen beginnen (Herzdruckmassage und künstliche Beatmung im Verhältnis 30:2). Es ist auch möglich, ausschließlich Herzdruckmassage ohne Beatmung durchzuführen, wenn keine Schulung vorliegt oder aus Gründen des Selbstschutzes keine Beatmung durchgeführt werden kann.

Ist die betroffene Person bewusstlos, atmet jedoch NORMAL (REGELMÄSSIG), ist sie in die stabile Seitenlage zu bringen. Im Zweifelsfall, wenn unklar ist, ob die betroffene Person atmet (z. B. bei längeren Atempausen), ist so zu handeln, als ob keine Atmung vorliegt.

Der Zustand des Betroffenen kann sich sehr schnell ändern, deshalb ist er ständig zu überwachen, insbesondere hinsichtlich Bewusstsein und Atmung.

Einer bewusstlosen Person oder einer Person mit Krampfanfällen darf nichts oral verabreicht werden; sie ist lediglich in die stabile Seitenlage zu bringen.

4.1.2. Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, warm halten und ärztliche Hilfe sicherstellen.

4.1.3. Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffene Hautstellen gründlich mit Wasser (vorzugsweise lauwarmem) und Seife waschen. Bei anhaltender Reizung ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Verbrennungen das Produkt nicht entfernen; die betroffene Stelle mit einem sterilen Verband (oder einem sauberen Tuch) abdecken und unverzüglich ärztliche Hilfe sicherstellen.

4.1.4. Nach Augenkontakt

Sofort die Augen bei weit geöffneten Lidern mindestens 15 Minuten lang unter fließendem lauwarmem Wasser spülen. Falls der Betroffene Kontaktlinsen trägt, diese vor dem Spülen entfernen. Für fachärztliche Versorgung sorgen.

4.1.5. Nach Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Wenn die betroffene Person spontan erbricht, den Kopf unterhalb der Hüfte halten, um Aspiration zu verhindern. So schnell wie möglich ärztliche Hilfe sicherstellen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Je nach Expositionshöhe kann das Gemisch Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Atembeschwerden bis hin zum Atemstillstand, Krämpfe und Bewusstlosigkeit verursachen. Bei Verschlucken kann es zu spontanem Erbrechen mit dem Risiko des Eindringens des Gemisches in die Lunge (Aspiration) und zur Entwicklung eines Lungenödems (chemische Pneumonie) kommen, was tödlich sein kann. Direkter

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

Kontakt mit Augen oder Haut kann vorübergehende Reizungen verursachen. Bei längerem Hautkontakt kann es zu Entfettung der Haut kommen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Augenkontakt, Verschlucken und/oder Eindringen des Gemisches in die Atemwege ist sofort ärztliche Hilfe erforderlich.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: alkoholbeständiger Löschschaum, Löschpulver, CO₂.

Ungeeignete Löschmittel: direkter Wasserstrahl.

Bekämpfung von Kleinbränden: Pulver- oder Schaumlöcher, trockener Sand oder Löschschaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Dämpfe sind schwerer als Luft und sammeln sowie verbreiten sich am Boden. Sie können auch in größerer Entfernung von der Austrittsstelle bei Zündung einen Flammenrückschlag mit anschließender Explosion und/oder Brand verursachen. Dieses Risiko besteht insbesondere in Bereichen unterhalb des Geländeniveaus oder in geschlossenen Räumen. Bei der Verbrennung können sich toxische und reizende Dämpfe bilden, die Kohlenmonoxid und unverbrannte Kohlenwasserstoffe enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Das Eindringen von mit dem Gemisch verunreinigtem Löschwasser in Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden ist auf ein Minimum zu beschränken.

Behälter mit dem Gemisch mit Wassersprühstrahl kühlen, da sie sich durch Wärmeeinwirkung entzünden oder explodieren können.

Schaum und Wasser nicht gleichzeitig verwenden, da Wasser den Schaum zerstört.

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung: Vollschutzanzug und umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Unfallstelle absperren und den Zugang zum Gefahrenbereich verhindern. Auf der dem Wind zugewandten Seite aufhalten. Beim Austritt dieses Produkts besteht Brandgefahr; daher alle möglichen Zündquellen entfernen, nicht rauchen und nicht mit offenem Feuer hantieren. Falls möglich, für ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen sorgen. Kontakt mit dem Gemisch sowie mit dessen Dämpfen vermeiden. Bei der Beseitigung der Folgen eines Notfalls/Unfalls alle empfohlenen persönlichen Schutzausrüstungen verwenden (siehe Unterabschnitt 8.2). Bei größeren Unfällen sind Personen aus dem gesamten Gefahrenbereich zu evakuieren. In Bereichen unterhalb des Geländeniveaus sowie in geschlossenen Räumen (einschließlich Kanalisation) besteht im Falle einer Zündung Explosionsgefahr der Dämpfe des Gemisches.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weitere Freisetzung des Gemisches verhindern und die Austrittsstelle absichern. Das Eindringen des Gemisches in die Kanalisation sowie in Oberflächen- und Grundwasser durch Abdecken von Abflüssen verhindern. Das Eindringen des Gemisches in den Boden verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beim Austritt dieses Produkts besteht Brandgefahr; daher explosionsgeschützte Beleuchtung und elektrische Geräte sowie funkenfreies Werkzeug verwenden. Ausgetretenes Produkt mit geeignetem nicht brennbarem

porösem/absorbierendem Material (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und in geschlossenen Behältern zur Entsorgung bringen. Die Entsorgung gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften durchführen (siehe Abschnitt 13).

Bei größeren Freisetzen in Gewässern Auffangbarrieren einsetzen und das Gemisch von der Oberfläche mittels Skimmern (Abscheiden) aufnehmen oder durch Aufbringen eines Sorptionsmittels binden und das gesättigte Sorbens von der Oberfläche mechanisch entfernen oder absaugen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Die empfohlenen persönlichen Schutzausrüstungen siehe Unterabschnitt 8.2 („Begrenzung und Überwachung der Exposition“).

Empfohlene Abfallentsorgung siehe Abschnitt 13 („Hinweise zur Entsorgung“).

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Gemisch sowie auch leere Behälter (können Produktreste enthalten) nur in gut belüfteten Bereichen handhaben und alle Brandschutzmaßnahmen einhalten (Rauchverbot, Verbot von Arbeiten mit offenem Feuer, Beseitigung aller möglichen Zündquellen). In der Nähe von Behältern (auch leeren) keine Tätigkeiten wie Schweißen, Schneiden, Schleifen u. Ä. durchführen. Für das Befüllen, Entleeren oder eine sonstige Handhabung keine Druckluft verwenden. Die Bildung elektrostatischer Entladungen vermeiden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen: Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Arbeit und vor dem Essen oder Trinken Hände und unbedeckte Hautpartien gründlich mit Wasser und Seife waschen, gegebenenfalls mit einer geeigneten Hautschutz- bzw. Hautpflegecreme behandeln. Kontaminierte Kleidung, Schuhe und persönliche Schutzausrüstung nicht in Aufenthalts- oder Essbereiche mitnehmen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume müssen den Anforderungen des baulichen Brandschutzes entsprechen und elektrische Anlagen den geltenden Vorschriften genügen. An einem kühlen, gut belüfteten Ort mit wirksamer Absaugung, fern von Wärmequellen und allen Zündquellen lagern. Lagerbehälter fest verschlossen, ordnungsgemäß gekennzeichnet und geerdet halten. Als geeignete Werkstoffe für Behälter werden unlegierter Stahl oder Edelstahl empfohlen. Nicht in der Nähe unverträglicher Materialien lagern, wie z. B. oxidierenden Stoffen (Sauerstoff, Luft u. a.) oder anderen brennbaren Materialien.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieselmotorkraftstoff wird hauptsächlich als Motorkraftstoff für Dieselmotoren verwendet. Dieselmotorkraftstoff darf nur entsprechend den jeweiligen Betriebsanleitungen und für zugelassene Verwendungszwecke gemäß geltender Rechtsvorschriften verwendet werden.

Darf nicht für Fahrzeuge verwendet werden, die in geschlossenen Räumen betrieben werden, sowie nicht als Reinigungsmittel, zum Beleuchten, Heizen oder zum Entzünden von Feuer. Niemals in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Arbeitsplatzgrenzwerte

Gemäß Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. über die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit in der geltenden Fassung gelten in der Tschechischen Republik folgende zulässige



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)

Erstausgabe: 10. 12. 1999

Expositionsgrenzwerte (PEL) und maximale zulässige Konzentrationen (NPK-P) chemischer Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz:

Stoff	CAS-Nummer	PEL [mg.m ⁻³]	NPK-P [mg.m ⁻³]	Bemerkungen
Solventnaphtha (Erdöl) (<i>solvent naphtha/diesel</i>)	–	200	1000	keine Angaben
Für die einzelnen Bestandteile des Gemisches, nämlich: – Brennstoffe, Diesel- (CAS-Nr.: 68334-30-5), – Fettsäuremethylester (FAME; CAS-Nr.: 67762-38-3) und – Hydrierte Pflanzenöle (HVO; EG-Nr.: 700-571-2) sind keine PEL- oder NPK-P-Werte festgelegt. Daher sind in der Tabelle die Werte für Solventnaphtha (Erdöl) angegeben.				

Anmerkung 1: Die Bedeutung der Abkürzungen PEL und NPK-P ist in Abschnitt 16 erläutert.

Anmerkung 2: Arbeitsplatzgrenzwerte für EU-Mitgliedstaaten sind in Abschnitt 16 aufgeführt.

8.1.2. DNEL-/DMEL-Werte

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für **Arbeitnehmer** (Bewertungsgegenstand: **Brennstoffe, Diesel-**; EG-Nr.: 269-822-7):

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Inhalativ	Systemisch, chronisch	DNEL = 5,49 mg/m ³	subchronische Toxizität (oral)
	Systemisch, akut	DNEL = 4288 mg/m ³	akute Toxizität (inhalativ)
	Lokal, chronisch	keine Gefährdung identifiziert	–
	Lokal, akut	keine Gefährdung identifiziert	–
Dermal	Systemisch, chronisch	DNEL = 2,91 mg/kg KG/Tag	subchronische Toxizität (dermal)
	Systemisch, akut	keine Gefährdung identifiziert	–
	Lokal, chronisch	hohe Gefährdung (kein Schwellenwert abgeleitet)	–
	Lokal, akut	geringe Gefährdung (kein Schwellenwert abgeleitet)	–
Auge	Lokal	keine Gefährdung identifiziert	–

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für **die Allgemeinbevölkerung** (Bewertungsgegenstand: **Brennstoffe, Diesel-**; EG-Nr.: 269-822-7):

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Inhalativ	Systemisch, chronisch	DNEL = 1,16 mg/m ³	subchronische Toxizität (oral)
	Systemisch, akut	DNEL = 2572,8 mg/m ³	akute Toxizität (inhalativ)
	Lokal, chronisch	keine Gefährdung identifiziert	–
	Lokal, akut	keine Gefährdung identifiziert	–
Dermal	Systemisch, chronisch	DNEL = 1,25 mg/kg KG/Tag	subchronische Toxizität (dermal)
	Systemisch, akut	keine Gefährdung identifiziert	–
	Lokal, chronisch	hohe Gefährdung (kein Schwellenwert abgeleitet)	–
	Lokal, akut	geringe Gefährdung (kein	–

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Oral		Schwellenwert abgeleitet)	
	Systemisch, chronisch	DNEL = 0,83 mg/kg KG/Tag	–
	Systemisch, akut	keine Gefährdung identifiziert	–
Auge	Lokal	keine Gefährdung identifiziert	–

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für **Arbeitnehmer** (Bewertungsgegenstand: **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Inhalativ	Systemisch, chronisch	DNEL = 6,96 mg/m ³	–
Dermal	Systemisch, chronisch	DNEL = 10 mg/kg KG/Tag	–

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für **die Allgemeinbevölkerung** (Bewertungsgegenstand: **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Inhalativ	Systemisch, chronisch	DNEL = 23 mg/m ³	–
Dermal	Systemisch, chronisch	DNEL = 5 mg/kg KG/Tag	–
Oral	Systemisch, chronisch	DNEL = 5 mg/kg KG/Tag	–

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für **Arbeitnehmer** (Bewertungsgegenstand: **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Inhalativ	Systemisch, chronisch	DNEL = 147 mg/m ³	–
Dermal	Systemisch, chronisch	DNEL = 42 mg/kg KG/Tag	–

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für **die Allgemeinbevölkerung** (Bewertungsgegenstand: **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Expositionsweg	Wirkungsart	Bewertung der Gefährdung	Empfindlichster Endpunkt
Inhalativ	Systemisch, chronisch	DNEL = 94 mg/m ³	–
Dermal	Systemisch, chronisch	DNEL = 18 mg/kg KG/Tag	–
Oral	Systemisch, chronisch	DNEL = 18 mg/kg KG/Tag	–

Anmerkung: Die Bedeutung der Abkürzungen DNEL/DMEL ist in Abschnitt 16 erläutert.

8.1.3. PNEC-Werte

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für die Umwelt (Bewertungsgegenstand: **Brennstoffe, Diesel-**; EG-Nr.: 269-822-7):



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Schutzziel	Bewertung der Gefährdung
Süßwasser	keine Daten verfügbar: Prüfung technisch nicht durchführbar
Sediment (Süßwasser)	keine Daten verfügbar: Prüfung technisch nicht durchführbar
Meerwasser	keine Daten verfügbar: Prüfung technisch nicht durchführbar
Sediment (Meerwasser)	keine Daten verfügbar: Prüfung technisch nicht durchführbar
Kläranlage	keine Daten verfügbar: Prüfung technisch nicht durchführbar
Boden	keine Daten verfügbar: Prüfung technisch nicht durchführbar
Luft	keine Gefährdung identifiziert
Sekundärvergiftung	nicht genügend Daten zur Bewertung der Gefährdung vorhanden (weitere Informationen erforderlich)

Die Ableitung spezifischer PNEC-Werte auf Grundlage experimenteller Daten aus Tests mit der Wasserfraktion, die gelöste/emulgierte/suspendierte Anteile des geprüften Stoffes enthält (WAF – *Water Accommodated Fraction*), ist für UVCB-Stoffe vom Kohlenwasserstofftyp nicht geeignet. Die Risikobeschreibung des Produkts für die Umwelt wurde daher mittels statistischer Kohlenstoffblockmethode (HC5-Extrapolation) unter Verwendung des Modells PETROTOX v.3.05 durchgeführt.

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für die Umwelt (Bewertungsgegenstand: **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Schutzziel	Bewertung der Gefährdung
Süßwasser	PNEC = 2504 mg/l
Meerwasser	PNEC = 0,2504 mg/l
Kläranlage	PNEC = 520 mg/l

Tabelle: Art der Risikobeschreibung für die Umwelt (Bewertungsgegenstand: **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Schutzziel	Bewertung der Gefährdung
Süßwasser	PNEC = 0,01 mg/l
Sediment (Süßwasser)	PNEC = 3810 mg/kg dwt
Meerwasser	PNEC = 0,01 mg/l
Sediment (Meerwasser)	PNEC = 3,73 mg/kg dwt
Kläranlage	PNEC = 10 mg/l
Boden	PNEC = 761 mg/kg dwt
Luft	keine Gefährdung identifiziert
Sekundärvergiftung	PNEC = 33,3 mg/kg Nahrung

Anmerkung: Die Bedeutung der Abkürzungen PNEC und dwt ist in Abschnitt 16 erläutert.

8.1.4. Empfohlene Überwachungsverfahren am Arbeitsplatz

Gaschromatographie (GC) mit Flammenionisationsdetektor (FID) oder Massenspektrometrie (MS) gemäß EN 689 und EN 482.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Technische Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition von Menschen und der Umwelt



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Der Schutz vor unerwünschter Exposition von Menschen und der Umwelt ist durch eine strikte Kontrolle des Gemisches mittels technischer Maßnahmen sowie durch den Einsatz geeigneter Prozess- und Kontrolltechnologien sicherzustellen, die Emissionen und die daraus resultierende Exposition reduzieren, um die Freisetzung von Dämpfen in die Umgebungsluft, das Eindringen des Gemisches in Gewässer und in den Boden sowie eine mögliche Exposition von Personen zu verhindern. Bereiche, in denen mit dem Gemisch umgegangen wird oder in denen es gelagert wird, müssen mit flüssigkeitsdichten Böden und Auffangwannen für den Fall von Leckagen ausgestattet sein. Eine ausreichende allgemeine und lokale Lüftung sowie eine wirksame Absaugung sind sicherzustellen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen

Besteht bei der Handhabung des Produkts ein erhöhtes Expositionsrisiko oder kommt es infolge eines Unfalls oder einer Störung zu erhöhter Exposition, müssen den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zum Schutz der Atemwege, Augen, Hände und Haut zur Verfügung gestellt werden, die der Art der ausgeführten Tätigkeiten entsprechen. Geeigneter Atemschutz ist auch dann bereitzustellen, wenn die Einhaltung der am Arbeitsplatz geltenden Expositionsgrenzwerte durch technische Maßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder wenn nicht sichergestellt werden kann, dass eine Gefährdung der Gesundheit durch inhalative Exposition ausgeschlossen ist. Bei dauerhafter Verwendung dieser Ausrüstung während kontinuierlicher Arbeit sind – sofern erforderlich – Sicherheitspausen einzuplanen. Alle PSA sind in gebrauchsfähigem Zustand zu halten; beschädigte oder verunreinigte Ausrüstung ist unverzüglich zu ersetzen.

EMPFOHLENE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA):

(Die Auswahl der konkreten Schutzausrüstung muss entsprechend der Art der Tätigkeit sowie der Menge und Konzentration des gefährlichen Stoffes/Gemisches am Arbeitsplatz erfolgen.)

- **Atemschutz:** bei unzureichender Lüftung und/oder lokaler Absaugung sowie zum Verlassen kontaminierter Bereiche Atemschutzmaske gemäß EN 143 mit Filter gegen organische Dämpfe; für Maßnahmen bei Störungen/Unfällen umluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden;
- **Augen-/Gesichtsschutz:** Schutzbrille gemäß EN 166;
- **Handschutz:** chemikalienbeständige Handschuhe geprüft nach EN 374, z. B.:

	Material	Schichtdicke	Durchbruchzeit
Übliche Arbeitstätigkeit (Gefahr von Spritzern)	Naturkautschuk (Latex)	1 mm	120 Minuten
Beseitigung von Leckagen / Unfällen	Nitril	0,4 mm	480 Minuten

- **Schutz anderer Körperteile:** antistatische, flammhemmende Schutzkleidung, antistatische Sicherheitsschuhe;
- **Thermische Gefahren:** nicht relevant bei bestimmungsgemäßer Verwendung;
- **Weitere Maßnahmen:** Es wird empfohlen, den Arbeitsplatz mit einer Sicherheitsdusche und einer Augenspüleinrichtung auszustatten.

8.2.3. Begrenzung der Umweltexposition

Die Freisetzung des Produkts in die Umwelt ist mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern. Siehe Abschnitt 6.2.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Die Angaben stammen aus der Registrierungsdokumentation, sofern nicht anders angegeben.

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission		Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
			Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7), der den Hauptbestandteil des Gemisches bildet:

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	QUELLE/METHODE	ANMERKUNG
Aggregatzustand		Flüssigkeit	CSR	bei 20 °C und 1013,25 hPa
Farbe		farblos, schwach gelblich bis gelb, ggf. mit grünlicher Opaleszenz		
Geruch		charakteristisch erdölartig		
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	[°C]	-40 – +6	CSR	
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	[°C]	141 – 462	CSR	Einfluss der variablen Zusammensetzung (UVCB)
Entzündbarkeit		Flüssigkeit und Dampf entzündbar	CSR	
Obere Explosionsgrenze	Vol.-%	6,5	GESTIS	
Untere Explosionsgrenze	Vol.-%	0,6	GESTIS	
Flammpunkt	[°C]	>56	CSR	
Zündtemperatur	[°C]	>225	CSR	
Zersetzungstemperatur		zersetzt sich nicht bei Temperaturen, die bei der Verwendung üblich sind		im CSR nicht angegeben
pH-Wert		nicht relevant für Kohlenwasserstoffe (unpolare Stoffe)	GESTIS	
Kinematische Viskosität	[mm²/s]	≥1,5	CSR	bei 40 °C
Löslichkeit in Wasser	[mg/l]	sehr gering		im CSR nicht angegeben
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	[log Kow]	1,99 – 18,0	CSR	Einfluss der variablen Zusammensetzung (UVCB)
Dampfdruck	[kPa]	0,4	CSR	bei 40 °C
Relative Dichte	Wasser = 1	0,8 – 0,91	CSR	bei 15 °C
Relative Dampfdichte	Luft = 1	keine Daten verfügbar		im CSR nicht angegeben
Partikeleigenschaften		–		nicht zutreffend (Flüssigkeit)

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Fettsäuremethylester (FAME; EG-Nr.: 267-015-4)**:

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	QUELLE/METHODE	ANMERKUNG
Aggregatzustand		Flüssigkeit	Registrierungs-dokumentation	bei 20 °C und 1013,25 hPa
Farbe		grünlich-gelb, ölarig	Registrierungs-dokumentation	
Geruch		mild	Registrierungs-dokumentation	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	[°C]	-16,92 – 15,59	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	[°C]	354,3	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Entzündbarkeit		nicht entzündbar	Registrierungs-dokumentation	
Obere Explosionsgrenze	Vol.-%	–		
Untere Explosionsgrenze	Vol.-%	–		
Flammpunkt	[°C]	173 ± 1	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Zündtemperatur	[°C]	261 ± 5	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Zersetzungstemperatur		keine Daten verfügbar		
pH-Wert		nicht relevant	Registrierungs-dokumentation	
Kinematische Viskosität	[mm²/s]	keine Daten verfügbar	Registrierungs-dokumentation	
Löslichkeit in Wasser	[mg/l]	<0,023	Registrierungs-dokumentation	bei 25 °C
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	[log Kow]	6,2	Registrierungs-dokumentation	bei 25 °C
Dampfdruck	[kPa]	0,0068	Registrierungs-dokumentation	bei 20 °C
Relative Dichte	Wasser = 1	0,888	Registrierungs-dokumentation	bei 20 °C
Relative Dampfdichte	Luft = 1	keine Daten verfügbar		
Partikeleigenschaften		–		nicht zutreffend (Flüssigkeit)

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)	
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999	

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Hydrierte Pflanzenöle (HVO; EG-Nr.: 700-571-2)**:

EIGENSCHAFT	EINHEIT	WERT	QUELLE/METHODE	ANMERKUNG
Aggregatzustand		Flüssigkeit	Registrierungs-dokumentation	bei 20 °C und 1013,25 hPa
Farbe		farblos, schwach gelblich bis gelb	Registrierungs-dokumentation	
Geruch		mild, ähnlich Dieselkraftstoff / Erdöl	Registrierungs-dokumentation	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	[°C]	≤-20	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	[°C]	127 – 286	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Entzündbarkeit		Flüssigkeit und Dampf entzündbar	Registrierungs-dokumentation	
Obere Explosionsgrenze	Vol.-%	keine Daten verfügbar		
Untere Explosionsgrenze	Vol.-%	keine Daten verfügbar		
Flammpunkt	[°C]	56 – 64	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Zündtemperatur	[°C]	204 ± 5	Registrierungs-dokumentation	bei 1013,25 hPa
Zersetzungstemperatur		zersetzt sich nicht bei Temperaturen, die bei der Verwendung üblich sind		
pH-Wert		nicht relevant		
Kinematische Viskosität	[mm²/s]	2,6	Registrierungs-dokumentation	bei 40 °C
Löslichkeit in Wasser	[mg/l]	0,075	Registrierungs-dokumentation	bei 25 °C
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	[log Kow]	>6,5	Registrierungs-dokumentation	bei 20 °C
Dampfdruck	[kPa]	0,0871	Registrierungs-dokumentation	bei 25 °C
Relative Dichte	Wasser = 1	0,772	Registrierungs-dokumentation	bei 20 °C
Relative Dampfdichte	Luft = 1	keine Daten verfügbar		
Partikeleigenschaften		–		nicht zutreffend (Flüssigkeit)

Anmerkung: Der Begriff „Explosionsgrenze“ ist gleichbedeutend mit dem außerhalb der Union verwendeten Begriff „Zündgrenze“.

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Verbrennung unter Sauerstoffmangel kann Kohlenmonoxid freigesetzt werden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bildung von Konzentrationen innerhalb der Explosionsgrenzen, Vorhandensein von Zündquellen, Kontakt mit offenem Feuer.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidierende Stoffe und Gemische, selbstentzündliche Stoffe und Gemische.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen keine; bei Verbrennung unter Sauerstoffmangel können Kohlenmonoxid und Ruß entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

11.1.1. Toxikologische Wirkungen des Stoffs/der Mischung

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7):

GEFAHRENKLASSE	ANGABEN AUS DER REGISTRIERUNGSDOKUMENTATION		BEWERTUNG
	BESCHREIBUNG	ERGEBNIS	
Akute Toxizität	oral (OECD 401): inhalativ (OECD 403): dermal (OECD 404):	LD ₅₀ : 17900 mg/kg LC ₅₀ : 4100 mg/m ³ LD ₅₀ : 4300 mg/kg	erfüllt die Kriterien für die Einstufung (H332)
Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung	Tests des Produkts und der enthaltenen Bestandteile (OECD 404)	reizt die Haut (2,96)	erfüllt die Kriterien für die Einstufung (H315)
Schwere Augenschädigung / Augenreizung	Tests des Produkts und der enthaltenen Bestandteile (OECD 405)	–	erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung
Sensibilisierung	Tests des Produkts und der enthaltenen Bestandteile (OECD 406)	das Produkt und seine Bestandteile verursachen keine allergischen Reaktionen.	erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

GEFAHRENKLASSE	ANGABEN AUS DER REGISTRIERUNGSDOKUMENTATION		BEWERTUNG
	BESCHREIBUNG	ERGEBNIS	
Keimzell-Mutagenität	OECD 476	auf Grundlage der Zusammensetzung wird der Stoff nicht als mutagen eingestuft	erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung
Karzinogenität	Karzinogenitätsstudien	die Einstufung entspricht der harmonisierten Einstufung, die den meisten Mitgliedern dieser Stoffgruppe gemäß Anhang VI der Verordnung zugewiesen ist	erfüllt die Kriterien für die Einstufung (H351)
Reproduktionstoxizität	1/ Fertilität: 2/ Pränatale Entwicklungstoxizität:	1/: NOAEL (PO): 750 mg/kg KG/Tag 2/: NOAEL: 600 mg/kg KG/Tag	erfüllt die Kriterien für die Einstufung (H360FD)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	akute Toxizitätstests (oral, dermal, inhalativ)	keine toxischen Wirkungen festgestellt	erfüllt nicht die Kriterien für eine Einstufung
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	1/ oral: 2/ inhalativ: 3/ dermal:	1/: NOAEL: 750 mg/kg KG/Tag 2/: NOAEC: 0,88 mg/l 3/: NOAEL: 30 mg/kg KG/Tag	erfüllt die Kriterien für die Einstufung (H373)
Aspirationsgefahr		bei einer kinematischen Viskosität von weniger als 20,5 mm ² /s (40 °C) verursacht das Produkt bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege Lungenschäden und kann tödlich sein	erfüllt die Kriterien für die Einstufung (H304)

Anmerkung: Die Bedeutung der Abkürzungen LC₅₀/LD₅₀ und NOAEL/NOAEC ist in Abschnitt 16 erläutert.

Angaben für die Bestandteile **Fettsäuremethylester (FAME; EG-Nr.: 267-015-4)** und **Hydrierte Pflanzenöle (HVO; EG-Nr.: 700-571-2)**:

FAME ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht als gefährlich eingestuft. Die gesundheitsschädlichen Wirkungen von HVO tragen teilweise zu den gefährlichen Eigenschaften von Dieseldkraftstoff (EG-Nr.: 269-822-7) als Hauptbestandteil des Gemisches bei. Im Vergleich zu den Wirkungen des Dieseldkraftstoffs sind diese Beiträge jedoch gering und beeinflussen die Einstufung des Gemisches nicht.

11.1.2. Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Eine Exposition kann durch Einatmen, versehentliches Verschlucken sowie durch dermale Aufnahme der Produktbestandteile erfolgen. Aufgrund der geringen Wasserlöslichkeit und des lipophilen Charakters der Kohlenwasserstoffbestandteile kann es bei wiederholtem oder länger andauerndem Kontakt zu einer begrenzten Aufnahme über die Haut kommen.

11.1.3. Symptome und Wirkungen (akut, verzögert sowie chronisch nach kurz- und langfristiger Exposition)

In Abhängigkeit von der Expositionshöhe kann das Gemisch Kopfschmerzen, Halsschmerzen, Husten, Atembeschwerden, Engegefühl in der Brust, Störungen des zentralen Nervensystems, Übelkeit, Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Nach Verschlucken können Bauchkrämpfe, spontanes Erbrechen und ggf. Durchfall auftreten. Direkter Kontakt mit Augen oder Haut kann vorübergehende Reizungen mit Rötung, ggf. Schwellungen, Tränenfluss sowie Augenrötung und -schwellung verursachen. Bei längerem Hautkontakt kann es zur Entfettung und zum Aufreißen der Haut kommen. Das Gemisch kann Krebs verursachen oder dessen Entstehung fördern. Beim Umgang mit heißem



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Produkt kann es zu Verbrennungen kommen, die sich durch Schmerzen und Hautrötung, im schwereren Fall durch Blasenbildung äußern.

11.1.4. Wechselwirkungen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine Wechselwirkungen bekannt.

11.1.5. Toxikokinetik (Absorption, Verteilung, Metabolismus und Ausscheidung)

Die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass Bestandteile von Dieseldieselkraftstoff über die Haut aufgenommen werden können, obwohl die dermale Absorptionsrate wahrscheinlich gering ist. Der lipophile Charakter der meisten Bestandteile ermöglicht jedoch das Durchdringen der Hautbarriere und die anschließende Verteilung im Organismus. Studien zur wiederholten Exposition zeigten systemische Wirkungen nach dermalen Applikation, was auf eine gewisse Aufnahme über diesen Expositionsweg hinweist.

Ergebnisse aus Tierstudien liefern Hinweise auf die Aufnahme inhalierter Dieseldieselkraftstoffaerosole über die Atemwege. Für die Risikobewertung wird von einer signifikanten Aufnahme der inhalierten Dosis ausgegangen. Nach der Aufnahme werden die Kohlenwasserstoffbestandteile über den Blutkreislauf in die Gewebe des Körpers verteilt, wobei die Verteilung hauptsächlich durch die lipophilen Eigenschaften der einzelnen Bestandteile beeinflusst wird. Der Stoffwechsel erfolgt überwiegend in der Leber unter Bildung polarerer Metaboliten, die anschließend hauptsächlich über den Urin und in geringerem Maße über den Kot ausgeschieden werden.

Dieseldieselkraftstoff ist ein komplexes Kohlenwasserstoffgemisch (UVCB-Stoff), sodass das toxikokinetische Verhalten aller Einzelbestandteile nicht exakt beschrieben werden kann. Die toxikokinetische Bewertung basiert auf den verfügbaren Daten repräsentativer Kohlenwasserstoffbestandteile. Das Ausmaß von Absorption, Verteilung, Metabolismus und Eliminierung der einzelnen Bestandteile hängt von deren physikalisch-chemischen Eigenschaften ab.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keiner der Bestandteile des Gemisches ist in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung enthalten (weder aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften noch aus anderen Gründen).

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7):

Aquatische Umwelt	Fische	LL ₅₀ (96 h, Mortalität): 8,21 – 1000 mg/l	<i>Pimephales promelas</i>
		EL ₁₀ (32 d, Wachstumsrate): ≥0,23 – ≤1,32 mg/l	
	Wirbellose	EL ₅₀ (48 h, Beweglichkeit): 6,73 – 1000 mg/l	<i>Daphnia magna</i>
		EL ₁₀ (21 d, Reproduktion): 0,21 – 1,14 mg/l	
Terrestrische Umwelt	Algen	EL ₅₀ (72 h, Wachstumsrate): 6,06 – 1000 mg/l	<i>Raphidocelis subcapitata</i>
		EL ₁₀ (72 h, Wachstumsrate): 0,24 – 1,31 mg/l	
	Sedimentorganismen	LR ₅₀ (28 d, Mortalität): 735 – 3847 mg/kg Sediment (Trockengewicht)	<i>Lumbriculus variegatus</i>
	Bodenmakroorganismen	LR ₅₀ (28 d, Mortalität): 722 – 3777 mg/kg Boden (Trockengewicht)	<i>Eisenia fetida</i>
Terrestrische Umwelt	Boden-gliederfüßer	LR ₅₀ (28 d, Mortalität): 406 – 2124 mg/kg Boden (Trockengewicht)	<i>Folsomia candida</i>

	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

	Pflanzen	LL ₅₀ (14 d, nicht spezifiziert): 1856 – 9708 mg/l	<i>Avena sativa</i>
	Boden-mikroorganismen	Studie wurde nicht durchgeführt, da ausreichende Daten aus anderen Quellen vorliegen (z. B. Bewertung der Toxizität für aquatische Mikroorganismen auf Grundlage der Atmungsrate von aerobem aktiviertem Schlamm).	
Atmosphäre		Keine relevanten Informationen verfügbar.	
Mikrobiologische Aktivität (Kläranlage)	Belebtschlamm	NOEC (3 h, Hemmung der Gesamtratumung): 10 mg/l LOEC (3 h, Hemmung der Gesamtratumung): 32 mg/l	–

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Aquatische Umwelt	Fische	LC ₅₀ (96 h): 100000 mg/l	<i>Pimephales promelas</i>
	Wirbellose	EC ₅₀ (48 h): 2504 mg/l	<i>Daphnia magna</i>
	Algen	EL ₅₀ (72 h): 73729 mg/l	<i>Raphidocelis subcapitata</i>

Tabelle für den Bestandteil des Gemisches **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Aquatische Umwelt	Fische	LL ₅₀ (96 h): >1000 mg/l	<i>Pimephales promelas</i>
	Wirbellose	EL ₅₀ (48 h): >100 mg/l	<i>Daphnia magna</i>
		NOEC (21 d): 1 mg/l	
	Algen	EL ₅₀ (72 h): >100 mg/l	<i>Raphidocelis subcapitata</i>
Mikrobiologische Aktivität (Kläranlage)	Belebtschlamm	EC ₅₀ (3 h): >1000 mg/l	–

Anmerkung 1: Die Bedeutung der Abkürzungen EC₅₀, EL₁₀, EL₅₀, LC₅₀, LL₅₀, LOEC, LR₅₀ und NOEC ist in Abschnitt 16 erläutert.

Anmerkung 2: Die angegebenen Werte in der Tabelle sind nominal (berechnet).

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7):

Hydrolyse: Gemäß Abschnitt 2 des Anhangs XI der REACH-Verordnung ist eine Prüfung technisch nicht durchführbar, da dieser UVCB-Stoff keine funktionellen Gruppen enthält, die einer Hydrolyse unterliegen. Der Stoff besteht aus chemischen Komponenten, die ausschließlich aus Kohlenstoff- und Wasserstoffatomen aufgebaut sind und keine hydrolysierbaren Gruppen enthalten. Daher weist dieser Stoff ein sehr geringes Potenzial für Hydrolyse auf, und dieser Abbauprozess trägt nicht wesentlich zu seiner Entfernung aus der Umwelt bei.

Phototransformation in Luft: Die berechneten täglichen Abbauratenkonstanten (Reaktionen mit OH-Radikalen) für repräsentative Stoffstrukturen liegen im Bereich von 0,08 bis 9,76. Dieser Bereich stellt das gesamte Spektrum der prognostizierten Werte dar, kann jedoch irreführend sein oder die Eigenschaften des UVCB-Stoffs als Ganzes nicht vollständig widerspiegeln. Die Daten sind daher mit Vorsicht zu interpretieren und dürfen nicht isoliert außerhalb ihres Kontextes bewertet werden.

Phototransformation im Wasser: Die direkte Photolyse ist nur für aromatische Bestandteile des UVCB-Stoffs relevant, da diese UV-Strahlung absorbieren. Zur Abschätzung der Photodegradation im Wasser wurde das Modell APEX verwendet. Die prognostizierten direkten photolytischen Abbauraten liegen zwischen 0,001 d⁻¹



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

(Dibenzothiophen) und $>1 \text{ d}^{-1}$ (Anthracen, Benzo[a]pyren, Phenylamin). Die Raten der indirekten Photolyse (Reaktion mit reaktiven Zwischenprodukten) lagen im Bereich von etwa $0,003 \text{ d}^{-1}$ bis $0,2 \text{ d}^{-1}$ und waren vergleichbar mit den geschätzten Biodegradationsraten.

Phototransformation im Boden: Keine relevanten Informationen verfügbar.

Biologische Abbaubarkeit in Wasser und Sediment: Standardtests zur biologischen Abbaubarkeit sind für UVCB-Stoffe vom Typ Mineralöl technisch nicht geeignet, da die einzelnen Kohlenwasserstoffkomponenten sehr unterschiedliche Biodegradationsraten aufweisen und daher keine einheitliche Halbwertszeit für den gesamten UVCB-Stoff abgeleitet werden kann. Gemäß Anhang XI Abschnitt 1.3 der REACH-Verordnung ist daher eine Prüfung des gesamten UVCB-Stoffs nicht erforderlich. Die Kenngröße Biodegradation wird mithilfe validierter QSAR-Modelle, insbesondere HC-BioSIM, sowie durch Read-across von analogen Gasölen bestimmt.

Im aquatischen Milieu erfolgt eine signifikante primäre Biodegradation der meisten Kohlenwasserstoffkomponenten, was durch Studien an diesem Stoff sowie an analogen Gasölen (z. B. CAS-Nr. 68814-87-9) belegt wurde. Unter marinen Bedingungen (13°C) wurde nach 28 Tagen ein Massenverlust (primäre Biodegradation) von 55–80 % und nach 64 Tagen von 73–88 % beobachtet, was auf eine ausgeprägte biologische Abbaubarkeit der Hauptbestandteile hinweist. Für C10+-Fraktionen wurden primäre Halbwertszeiten (DT_{50}) von etwa 6–46 Tagen ermittelt, abhängig von der jeweiligen Kohlenwasserstoffstruktur. Modellberechnungen (HC-BioSIM) zeigen, dass einzelne Komponenten im Süßwasser eine DT_{50} von etwa 0,74–48,61 Tagen (20°C) und im Meerwasser von 6,77–435,63 Tagen (4°C) aufweisen; höhermolekulare und aromatische Strukturen bauen sich langsamer ab.

Biologische Abbaubarkeit im Boden: Standardtests sind für UVCB-Stoffe nicht anwendbar, die Bewertung erfolgt daher mittels QSAR. Prognosen (HC-BioSIM) für Böden bei 20°C : $DT_{50} = 1,93 - 450,11$ Tage.

Zusammenfassung: Das Produkt ist nicht als „readily biodegradable“ einzustufen. Die verfügbaren Daten zeigen jedoch, dass es inhärent biologisch abbaubar ist, da die meisten Kohlenwasserstoffkomponenten biologisch abgebaut werden. Einige schwerere, zyklische oder aromatische Kohlenwasserstoffe können jedoch persistentes Verhalten zeigen. Die Bewertung repräsentativer Kohlenwasserstoffstrukturen weist auf einzelne Strukturen hin, die die Kriterien P oder vP erfüllen könnten. Aufgrund der komplexen Zusammensetzung dieses Stoffes kann die biologische Abbaubarkeit jedoch nicht zuverlässig mittels quantitativer Struktur-Wirkungs-Modelle abgeschätzt werden.

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Der Stoff ist in Wasser, Boden und Sedimenten leicht biologisch abbaubar. Das 10-Tage-Kriterium wird mit einer Abbaurrate von 62 % erfüllt. Die Halbwertszeit (DT_{50}) beträgt in allen drei Kompartimenten weniger als 2–3 Tage, in einigen Fällen sogar weniger als 1 Tag.

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Der Stoff ist leicht biologisch abbaubar („readily biodegradable“). Die Untersuchung der biologischen Abbaubarkeit wurde gemäß OECD 301B (CO₂ Evolution Test) durchgeführt. Der Stoff wurde auf Kieselgel aufgebracht, in einem Medium (10 mg C/l) dispergiert und 28 Tage bei 28°C inkubiert. Das freigesetzte CO₂ wurde kontinuierlich erfasst und analysiert. Nach 28 Tagen wurde eine Abbaurrate von 82 % erreicht, wobei auch das 10-Tage-Fenster erfüllt wurde. Eine toxische Hemmung des Inokulums wurde nicht beobachtet. Stabilität im Wasser (Hydrolyse): Es wurden keine relevanten Reaktionen im Wasser festgestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7):

Bioakkumulation in der aquatischen Umwelt: Standarduntersuchungen zur Bioakkumulation sind für UVCB-Stoffe auf Mineralölbasis nicht anwendbar. Gemäß Anhang XI Abschnitt 1.3 der REACH-Verordnung ist eine Prüfung daher wissenschaftlich nicht erforderlich. Dieser Parameter wurde jedoch für repräsentative Kohlenwasserstoffstrukturen mithilfe des Modells BCFBAF v3.01 im Rahmen von EPISuite v4.11 als Eingangsdaten für die Kohlenwasserstoff-Blockmethode im Modell PETRORISK berechnet. Die prognostizierten Werte des Biokonzentrationsfaktors (BCF) für Kohlenwasserstoffe sind in der Regel zu

konservativ, da die Biotransformation nicht quantitativ berücksichtigt wird (die BCF-Werte sind daher tendenziell überschätzt).

Berechneter BCF (Fische) für einzelne Bestandteile dieses UVCB-Stoffs: $BCF = 0,78-70794,58 \text{ l/kg}$. Es ist zu beachten, dass es sich um das gesamte Spektrum prognostizierter Werte handelt, das für die Eigenschaften des UVCB-Stoffs als Ganzes irreführend oder nicht repräsentativ sein kann.

Bioakkumulation in der terrestrischen Umwelt: Keine relevanten Informationen verfügbar.

Zusammenfassung: Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ($\log K_{ow}$) im Bereich von 1,99–18,0 (teilweise > 3) ist von einem hohen Bioakkumulationspotenzial des Produkts auszugehen. Die Bewertung repräsentativer Kohlenwasserstoffstrukturen weist darauf hin, dass einige Strukturen die Kriterien B oder vB erfüllen könnten.

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Trotz eines hohen $\log K_{ow}$ -Wertes (ca. 6,2) ist eine Bioakkumulation unwahrscheinlich. Fettsäuremethylester sind leicht biologisch abbaubar und werden in Organismen rasch zu Fettsäuren und Methanol hydrolysiert, die nicht zur Akkumulation neigen.

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ($\log K_{ow} > 6,5$) ist eine Bioakkumulation in Organismen zu erwarten. Die prognostizierten Werte des Biokonzentrationsfaktors (BCF) für repräsentative Bestandteile liegen in einem weiten Bereich (ca. 4–2884 l/kg), was für einen UVCB-Stoff als Ganzes irreführend sein kann. Einige Bestandteile können theoretisch ein Bioakkumulationspotenzial aufweisen, jedoch erfüllt keiner der Bestandteile gleichzeitig die Kriterien für Persistenz (P) und Bioakkumulation (B).

12.4. Mobilität im Boden

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7):

Adsorption/Desorption: Standarduntersuchungen zur Adsorption/Desorption sind für UVCB-Stoffe auf Mineralölbasis nicht anwendbar. Gemäß Anhang XI Abschnitt 1.3 der REACH-Verordnung ist eine Prüfung daher wissenschaftlich nicht erforderlich. Dieser Parameter wurde daher mithilfe von QSAR-Berechnungen für relevante Bestandteile bestimmt. Die berechneten $\log K_{oc}$ -Werte für einzelne Bestandteile dieses Stoffes liegen im Bereich von 1,73 bis 11,06. Es ist jedoch zu beachten, dass es sich um das gesamte Spektrum prognostizierter Werte handelt, das für die Eigenschaften des UVCB-Stoffs als Ganzes irreführend oder nicht repräsentativ sein kann.

Volatilisierung: Die berechnete Henry-Konstante K_H (auch H) liegt im Bereich von 0,0000121 bis 75900000000 Pa·m³/mol bei einer Temperatur von 285,15 K und einem Druck von 0,00183 Pa. Da es sich um einen UVCB-Stoff vom Typ Kohlenwasserstoffe handelt, werden die berechneten Werte der Henry-Konstanten für repräsentative Strukturen als Wertebereich angegeben. Dieser Bereich stellt das gesamte Spektrum prognostizierter Werte dar und kann irreführend sein oder die Eigenschaften des UVCB-Stoffs als Ganzes nicht vollständig widerspiegeln. Die Daten sind daher mit Vorsicht zu interpretieren und dürfen nicht isoliert außerhalb ihres Kontextes bewertet werden.

Zusammenfassung: Aufgrund des Verteilungskoeffizienten organischer Kohlenstoff/Wasser ($\log K_{oc}$) im Bereich von 1,73–11,06 (teilweise > 3) ist von einer starken Sorption des Produkts im Boden auszugehen.

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4):

Das am stärksten betroffene Umweltkompartiment ist das Sediment, gefolgt von Wasser und in sehr geringem Maße Boden; in der Atmosphäre ist der Stoff nahezu nicht vorhanden. Der Stoff ist in Wasser nur sehr gering löslich und wird schnell biologisch abgebaut. Die Gleichgewichtsverteilung nach dem Fugacity-Modell (Level III) zeigt eine Verteilung von etwa 85,5 % im Sediment (auf Grundlage $\log K_{oc} > 5,63$ bei 22 °C). Im Boden beträgt der Anteil nach diesem Modell etwa 1,61 %. Die primäre biologische Abbauphase im Boden liegt unter 2 Tagen.

Angaben für den Bestandteil des Gemisches **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2):

Der Stoff ist nur wenig flüchtig und sehr schlecht wasserlöslich. Dieser UVCB-Stoff enthält Bestandteile, die an Partikel gebunden sind und daher im Boden zurückgehalten werden. Der Verteilungskoeffizient organischer Kohlenstoff/Wasser (log K_{oc}) beträgt > 5,6, weshalb von einer Sorption des Produkts im Boden auszugehen ist.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Der UVCB-Stoff vom Typ Kohlenwasserstoffe, **Brennstoffe, Diesel-** (EG-Nr.: 269-822-7), kann nicht als Ganzes anhand der Kriterien des Anhangs XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) bewertet werden. Daher wurde eine Bewertung der repräsentativen enthaltenen Bestandteile durchgeführt, mit folgendem Ergebnis: Auf Grundlage der derzeit verfügbaren experimentellen und modellierten Daten erfüllt keine der identifizierten Komponenten dieses UVCB-Stoffs gleichzeitig die Kriterien für Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität oder die Kriterien für sehr hohe Persistenz und sehr hohe Bioakkumulation.

Die derzeit verfügbaren analytischen Methoden sind für Zwecke der Einstufung noch nicht validiert, um eine zuverlässige Bestimmung von Bestandteilen, die entweder SVHC sind oder als PBT/vPvB bewertet werden (siehe Concawe PBT Report 2024, Rev. 3), in UVCB-Stoffen zu ermöglichen.

Für die Bestandteile **Fettsäuremethylester (FAME)**; EG-Nr.: 267-015-4) und **Hydrierte Pflanzenöle (HVO)**; EG-Nr.: 700-571-2) zeigen die vorliegenden PBT-Bewertungen auf Grundlage der verfügbaren Daten, dass die Kriterien für PBT oder vPvB nicht erfüllt sind.

Das Produkt wird daher weder als PBT- noch als vPvB-Stoff eingestuft.

Anmerkung: Die Bedeutung der Abkürzungen PBT und vPvB ist in Abschnitt 16 erläutert.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Bestandteile des Gemisches ist aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung enthalten.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Auf der Wasseroberfläche bildet das Produkt einen geschlossenen Film, der den Zutritt von Sauerstoff verhindert. Das Produkt gilt im Sinne von Anhang 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (Gesetz Nr. 254/2001 Slg.) als wassergefährdender Stoff.

Das Produkt enthält keine ozonabbauenden Stoffe gemäß dem Montrealer Protokoll und dessen Kopenhagener Ergänzung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Falls die Entsorgung von Produktresten erforderlich ist (z. B. nicht verwendetes Produkt oder bei einem Ereignis freigesetztes Produkt), sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union sowie nationale und lokale Vorschriften zu beachten. Abfälle sind einer zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen.

Die empfohlene Abfallklassifizierung erfolgt gemäß dem Beschluss der Kommission 2014/955/EU zur Änderung des Beschlusses 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

13.1.1. Abfallschlüssel (AVV-Code) gemäß Europäischem Abfallverzeichnis (EAV)

Abfallschlüssel für Produkt, das zu Abfall geworden ist:

13 07 01* Heizöl und Diesel

07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

16 03 05* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel für freigesetztes Produkt, das auf Absorptionsmaterial (z. B. Vapex) aufgenommen wurde:



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfallschlüssel für durch freigesetztes Produkt kontaminierten Boden:

17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

13.1.2. Empfohlene Verfahren zur Abfallbeseitigung

Nicht mehr verwendbare Produktreste sind über ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen mit entsprechender Genehmigung zu entsorgen. Empfohlene Behandlungsmethode: energetische Verwertung (Verbrennung). Bei durch freigesetztes Produkt kontaminiertem Boden kann in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften eine biologische Behandlung mit anschließender Deponierung angewendet werden.

13.1.3. Empfohlene Verfahren zur Entsorgung verunreinigter Verpackungen

Nicht zutreffend. Das Produkt wird nicht in Verpackungen abgegeben. Dieselkraftstoff wird in der Regel in Eisenbahn- oder Straßentankwagen geliefert. Die Dekontamination solcher Tanks erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften ADR/RID.

13.1.4. Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung beim Umgang mit Abfällen

Produktreste zur Entsorgung sowie bei Ereignissen oder Unfällen freigesetztes Produkt dürfen keinesfalls in die Kanalisation eingeleitet werden. Es ist gemäß den Anweisungen in Abschnitt 6 (Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung) und Unterabschnitt 8.2 (Begrenzung und Überwachung der Exposition) zu verfahren, und alle geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Personen, Luft und Wasser sind einzuhalten.

HINWEIS: Die oben angegebenen Informationen sind als Empfehlung zu verstehen und gelten nur für das bereitgestellte, unbenutzte Produkt. Gemäß den geltenden Abfallvorschriften liegt die volle Verantwortung für die Abfallbewirtschaftung, einschließlich der Klassifizierung nach Art und Gefährlichkeit, beim Abfallerzeuger.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

1202

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DIESELKRAFTSTOFF

14.3. Transportgefahrenklassen

3

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend. Der Transport des Produkts erfolgt in Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen oder durch Produktleitungen.

14.8. Sonstige Angaben

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 30

Klassifizierungscode: F1



	DIESELKRAFTSTOFFE SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F. sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission	Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
		Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0) Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1) Erstausgabe: 10. 12. 1999

Gefahrzettel:

3

+ Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. Europäische Union

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) in der jeweils geltenden Fassung

REGISTRIERUNG (TITEL II DER REACH-VERORDNUNG):

Die Bestandteile des Produkts wurden vollständig registriert.

ZULASSUNG (TITEL VII DER REACH-VERORDNUNG):

Die Bestandteile des Produkts sind nicht in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) aufgeführt und unterliegen daher keiner Zulassungspflicht.

Keiner der Bestandteile des Gemisches ist in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung enthalten.

BESCHRÄNKUNGEN (TITEL VIII DER REACH-VERORDNUNG):

Das Produkt darf nicht für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme von kosmetischen Mitteln, Arzneimitteln und Kraftstoffen gemäß dem Eintrag Nr. 30 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

EINSTUFUNG, KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG:

Das Produkt wurde gemäß dieser Verordnung eingestuft. Die Verpflichtungen hinsichtlich Kennzeichnung und Verpackung gelten nur, sofern das Produkt in Verpackungen in Verkehr gebracht wird, die unter die Kennzeichnungspflicht nach der CLP-Verordnung fallen.

MELDUNG VON INFORMATIONEN ÜBER GEFÄHRLICHE GEMISCHE:

Das Produkt ist ein gefährliches Gemisch und unterliegt der Meldepflicht gemäß Artikel 45 der CLP-Verordnung. Die erforderlichen Informationen wurden über das ECHA Submission Portal – Poison Centres (PCN) übermittelt.

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien in der jeweils geltenden Fassung

Das Produkt unterliegt keinen besonderen Beschränkungen bei Aus- oder Einfuhr.

15.1.2. Tschechische Republik

Gesetz Nr. 350/2011 Slg. über chemische Stoffe und chemische Gemische in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz Nr. 258/2000 Slg. über den Schutz der öffentlichen Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz Nr. 254/2001 Slg. (Wassergesetz) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz Nr. 201/2012 Slg. über den Schutz der Luft in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz Nr. 541/2020 Slg. über Abfälle in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung Nr. 8/2021 Slg. über das Abfallverzeichnis und die Bewertung von Abfalleigenschaften in der jeweils geltenden Fassung

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg. über die Bedingungen des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz Nr. 224/2015 Slg. über die Verhütung schwerer Unfälle mit ausgewählten gefährlichen chemischen Stoffen oder Gemischen in der jeweils geltenden Fassung

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde im Rahmen der Registrierung der Bestandteile des Gemisches durchgeführt. Das Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß Verordnung (EG) Nr.



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)

Erstausgabe: 10. 12. 1999

1272/2008 (CLP). Die Expositionsbewertung sowie die anschließende Risikobeschreibung wurden durchgeführt.

Die Informationen zur sicheren Handhabung des Gemisches sind im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitte 1 bis 16) enthalten.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Änderungen bei der Überarbeitung

Die in dieser Version des Sicherheitsdatenblatts vorgenommenen Änderungen sind durch eine schwarz-rote vertikale Linie am linken Rand des Textes gekennzeichnet.

Abkürzungen und Akronyme im Text

ADR	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwerte Akuter Toxizität (<i>Acute Toxicity Estimate</i>)
BCF	Biokonzentrationsfaktor (<i>Bioconcentration Factor</i>)
CAS	Registriernummer der vom <i>Chemical Abstracts Service</i> der <i>American Chemical Society</i> vergebenen Stoffe
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labelling and Packaging), die das global harmonisierte System (GHS) der Vereinten Nationen (<i>United Nations' Globally harmonized System</i>) in EU-Recht umsetzt
CMR	Karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische (<i>Carcinogenic, Mutagenic, or toxic to Reproduction</i>)
CSR	Stoffsicherheitsbericht (<i>Chemical Safety Report</i>)
DK	Dieselmkraftstoff
DMEL	Expositionsniveau, das einem niedrigen und möglicherweise theoretischen Risiko entspricht, welches als akzeptables Risiko angesehen werden sollte (für Wirkungen ohne Schwellenwert, d. h. es existiert kein Expositionsniveau ohne Wirkung) (<i>Derived Minimal Effect Level</i>)
DNEL	Aus toxikologischen Daten abgeleitetes Expositionsniveau, bei dem keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auftreten (<i>Derived No-Effect Level</i>)
DT ₅₀	Abbau-Halbwertszeit (<i>Disappearance time</i>)
DW	Datenverzicht (<i>Data waiving</i>)
dwt	Trockengewicht (<i>dry weight</i>)
EC ₅₀	Effektive Konzentration (<i>Effect concentration</i>) bei der 50 % der Testorganismen betroffen sind
ECHA	Europäische Chemikalienagentur (<i>European Chemicals Agency</i>)
ED ENV	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die Umwelt (<i>Endocrine disruptor for the environment</i>)
ED HH	Endokriner Disruptor mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (<i>Endocrine disruptor for human health</i>)
EG-Nr.	Offizielle Identifikationsnummer eines chemischen Stoffes in der Europäischen Union: EINECS aus dem Europäischen Inventar der existierenden kommerziellen chemischen Stoffe (<i>European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances</i>), oder ELINCS aus der Europäischen Liste der angemeldeten Stoffe (<i>European List of Notified Chemical Substances</i>), oder NLP aus der Liste der nicht mehr als Polymere angesehenen Stoffe (<i>No longer polymer</i>)
EL ₅₀	Effektive Belastungsrate für 50 % (<i>Effective loading</i>)
EN (ISO)	Europäische Norm (ggf. auf Basis internationaler Normen übernommen)



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)

Erstausgabe: 10. 12. 1999

EP	Europäisches Parlament
EqP	Gleichgewichtsverteilungsverfahren (<i>equilibrium partitioning method</i>)
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FAME	Fettsäuremethylester (<i>Fatty acid methyl esters</i>)
HSDB	Datenbank für gefährliche Stoffe (<i>Hazardous Substances Data Bank</i>)
HVO	Hydrierte Pflanzenöle (<i>Hydrotreated Vegetable Oil</i>)
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (<i>International Air Transport Association</i>)
IBC	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (<i>Intermediate Bulk Container</i>)
IC ₅₀	Konzentration, die bei 50 % der Testorganismen eine Hemmung verursacht (<i>Inhibition concentration</i>)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (<i>International Civil Aviation Organization</i>)
ICE	Notfallprogramm für chemische Transporte (<i>Intervention in Chemical transport Emergencies</i>)
IČO	Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) in der Tschechischen Republik
i.d.j.g.F.	in der jeweils geltenden Fassung
IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (<i>International Maritime Dangerous Goods</i>)
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation (<i>International Maritime Organization</i>)
ISO	Internationale Organisation für Normung (<i>International Organization for Standardization</i>)
KG	Körpergewicht (<i>body weight – bw</i>)
LC ₅₀ /LD ₅₀	Letale Konzentration/Dosis (<i>Lethal Concentration/Dose</i>) für 50 % der Testorganismen
LL ₅₀	Letale Belastungsrate für 50 % der Testorganismen (<i>Lethal Loading Rate</i>)
LOEC/LOEL	Niedrigste Konzentration/Dosis mit beobachtbarer Wirkung (<i>Lowest Observed Effect Concentration/Level</i>)
log K _{oc}	Zehnerlogarithmus des Koeffizienten für die Verteilung organischer Kohlenstoff/Wasser
log K _{ow}	Zehnerlogarithmus des n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten
LR ₅₀	Letale Reaktion (<i>Lethal Response</i>) für 50 % der Testorganismen
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-faktoren	Multiplikationsfaktoren (<i>M-factors</i>)
nf	Nicht durchführbar (<i>Not feasible</i>)
NOAEC/NOAEL	Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete schädliche Wirkung (<i>No Observed Adverse Effect Concentration/Level</i>)
NOEC/NOEL	Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete Wirkung (<i>No Observed Effect Concentration/Level</i>)
NPK-P	Maximal zulässige Konzentration eines chemischen Stoffes in der Luft (Konzentration, der ein Arbeitnehmer höchstens 15 Minuten ausgesetzt sein darf und die keinesfalls überschritten werden darf)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organization for Economic Co-operation and Development</i>)



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

OVN (UN)	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations</i>)
PBT; vPvB	Persistente, bioakkumulierbare und toxische Eigenschaften (<i>Persistent, Bioaccumulative and Toxic</i>); sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Eigenschaften (<i>very Persistent and very Bioaccumulative</i>)
PCN	Meldesystem für Giftinformationszentren (<i>Poison Centre Notification</i>)
PEL	Zulässiger Expositionsgrenzwert eines chemischen Stoffes in der Luft (Expositionswert, dem ein Arbeitnehmer während der gesamten Arbeitsschicht (8 Stunden) ausgesetzt sein kann, ohne dass auch bei lebenslanger beruflicher Exposition seine Gesundheit beeinträchtigt wird)
PMT; vPvM	Persistente, mobile und toxische Eigenschaften (<i>Persistent, Mobile and Toxic</i>); sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften (<i>Very Persistent, Very Mobile</i>)
PNEC	Abgeschätzte Konzentration, bei der keine schädlichen Wirkungen in einem bestimmten Umweltkompartiment auftreten (<i>Predicted No-Effect Concentration</i>)
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
QSAR	Theoretisches mathematisches Modell, mittels dessen auf Grundlage des Zusammenhangs zwischen Struktur und Aktivität eines chemischen Stoffes seine Eigenschaften abgeleitet werden können (<i>Quantitative Structure-Activity Relationship</i>)
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (<i>Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals</i>)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SCL	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (<i>Specific Concentration Limits</i>)
SDS	Sicherheitsdatenblatt (<i>Safety Data Sheet</i>)
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität (<i>Specific Target Organ Toxicity</i>)
su	Wissenschaftlich nicht gerechtfertigt (<i>Scientifically Unjustified</i>)
TIS	Toxikologisches Informationszentrum (Tschechische Republik)
TRINS	Transport-Informations- und Notfallsystem
UACRON	Chemische Datenbank (<i>The University of Akron</i>)
UFI-Code	Eindeutiger Rezepturidentifikator (<i>Unique Formula Identifier</i>) eines Produkts, das ein gefährliches Gemisch bzw. gefährliche Gemische enthält
UN-Nummer	Vierstellige Identifikationsnummer gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien (<i>Substances of Unknown or Variable composition, Complex reaction products or Biological materials</i>)
WAF	Wasserakkommodierte Fraktion (<i>Water Accommodated Fraction</i>)

Verwendetes Verfahren zur Einstufung des Gemisches

Das Gemisch wurde anhand einer Berechnungsmethode auf Grundlage von Informationen über seine Zusammensetzung und über die gefährlichen Eigenschaften der Bestandteile eingestuft.

Die Entzündbarkeit des Gemisches wurde auf Grundlage des gemessenen Flammpunkts und des Siedebereichs bewertet. Die gesundheitlichen Wirkungen sowie die Auswirkungen auf die aquatische Umwelt wurden gemäß den in Anhang I der CLP-Verordnung beschriebenen Verfahren für die Einstufung von Gemischen auf Grundlage der bekannten Einstufung der Bestandteile und deren bekanntem Gehalt im Gemisch bewertet.

Datenquellen für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts

Anhänge I, IV, VI und VII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP) in der jeweils geltenden Fassung

Grundsätze der Ersten Hilfe bei Exposition gegenüber chemischen Stoffen (Doc. MUDr. Daniela Pelclová et

al.)

Registrierungsdokumentation des Stoffes gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH)

Sicherheitsdatenblätter für Stoffe: Gasölraffinat (Dieselkraftstoff), FAME und HVO

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze, EUH-Sätze und Abkürzungen der Gefahrenklassen, die in den Abschnitten 2 und/oder 3 aufgeführt sind

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Acute Tox.	Akute Toxizität
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend, chronische Kategorie
Carc.	Karzinogenität
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	Hautreizung
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Hinweise zur Schulung

Personen, die mit dem Produkt umgehen, müssen über die Risiken bei der Handhabung sowie über die Anforderungen zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt unterrichtet werden (siehe die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches).

Zugang zu Informationen

Jeder Arbeitgeber ist gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) verpflichtet, allen Arbeitnehmern, die dieses Produkt verwenden oder bei ihrer Arbeit seinen Auswirkungen ausgesetzt sind, sowie deren Vertretern Zugang zu den Informationen aus dem Sicherheitsdatenblatt zu gewähren.

Arbeitsplatzgrenzwerte in EU-Mitgliedstaaten (siehe Abschnitt 8.1.1)

Daten für Dieselkraftstoff (CAS-Nummer: 68334-30-5), FAME (CAS-Nummer: 67762-38-3) und HVO (EG-Nummer 700-571-2):

Land	8-Stunden-Grenzwert [mg/m ³]	Kurzzeitgrenzwert [mg/m ³]
Europäische Union (Verordnung Nr. 2000/39/EG, in der jeweils geltenden Fassung)	für die angegebenen Stoffe sind keine Grenzwerte festgelegt	
Deutschland		
Polen		
Slowakei		
Ungarn		

8-Stunden-Grenzwert: gemessen oder berechnet als zeitlich gewichteter Durchschnittswert bezogen auf einen Acht-Stunden-Referenzzeitraum

Kurzzeitgrenzwert: Grenzwert, der nicht überschritten werden darf und sich auf einen Zeitraum von 15 Minuten bezieht

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Notrufnummer für EU- und EWR-Länder (siehe Unterabschnitt 1.4)

Nationale Zentren		Telefon	Institution / Website / E-Mail
Belgien		+32 070 245 245	Centre Antipoisons, c/o Hôpital Militaire Reine Astrid Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles http://www.centreatipoisons.be/
Bulgarien		+359 2 9154 233 +359 2 9154 411	National Toxicology Center, Hospital for Active Medical Treatment and Emergency Medicine "N.I.Pirogov" http://www.pirogov.bg/ e-mail: poison_centre@mail.orbitel.bg
Dänemark		+45 82 12 12 12 112	Gifflinjen at Bispebjerg Hospital Bispebjerg Bakke 23E, opgang 20 C 2400 København NV http://www.gifflinjen.dk/
Deutschland		+49 116117 112	Bundesinstitut für Risikobewertung
Deutschland - Berlin		+49 030 - 19240	Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin Campus Mitte Charitéplatz 1 10117 Berlin https://giftnotruf.charite.de e-mail: giftnotruf@charite.de
Deutschland - Bonn		+49 0228 - 19240	Informationszentrale gegen Vergiftungen am Universitätsklinikum Bonn Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin Venusberg Campus 1 53127 Bon http://www.gizbonn.de/ e-mail: gizbn@ukbonn.de
Deutschland - Erfurt		+49 0361 - 730730	Giftnotruf Erfurt Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg- Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen c/o HELIOS Klinikum Erfurt GmbH Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt http://www.ggiz-erfurt.de e-mail: ggiz@ggiz-erfurt.de
Deutschland - Freiburg		+49 0761 - 19240	Vergiftungs-Informations-Zentrale Universitätsklinikum Freiburg Klinik für Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin Kinder- und Jugendklinik Freiburg Breisacher Str. 86b 79110 Freiburg http://www.uniklinik-freiburg.de/gifberatung.html e-mail: gifinfo@uniklinik-freiburg.de
Deutschland - Göttingen		+49 0551 - 19240	Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (GIZ-Nord) Universitätsmedizin Göttingen Georg-August-Universität Robert- Koch-Straße 40 37075 Göttingen http://www.giz-nord.de/ e-mail: giz-nord.info@med.uni-goettingen.de
Deutschland - Mainz		+49 06131 - 19240	Giftinformationszentrum Mainz – Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen sowie für das Saarland Klinische Toxikologie Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Langenbeckstraße 1 Gebäude 601 55131 Mainz http://www.gifinfo.uni-mainz.de e-mail: GIZ.mail@unimedizin-mainz.de
Deutschland - München		+49 089 - 19240	Giftnotruf München Abteilung für Klinische Toxikologie und Giftnotruf München TUM Klinikum Rechts der Isar Ismaninger Straße 22 81675 München https://toxikologie.mri.tum.de/ e-mail: tox@mri.tum.de
Estland		+372 7943 794 112	Poisoning Information Centre Osmussaare 2, Tallinn 13811 Hotline: 16662 https://www.terviseamet.ee/en/chemical-and-product-safety/data-for-safety-data-sheet
Finnland		+358 0800 147 111	Finnish Poison Information Center HUS (Helsinki University Hospital)
Frankreich – Orfila (INRS)		+33 (0)1 45 42 59 59	Centres Antipoison et de Toxicovigilance (CapTv) Hôpital Fernand Vidal 200 rue du Faubourg Saint Denis 75010 PARIS www.centres-antipoison.net viviane.damboise@lrh.aphp.fr
Frankreich - Angers		+33 02 41 48 21 21	http://www.centres-antipoison.net/angers/index.html
Frankreich - Bordeaux		+33 05 56 96 40 80	http://www.centres-antipoison.net/bordeaux/index.html
Frankreich - Lille		+33 08 00 59 59 59	http://www.centres-antipoison.net/lille/index.html
Frankreich - Lyon		+33 04 72 11 69 11	http://www.centres-antipoison.net/lyon/index.html



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Nationale Zentren		Telefon	Institution / Website / E-Mail
Frankreich - Marseille		+33 04 91 75 25 25	http://www.centres-antipoison.net/marseille/index.html
Frankreich - Nancy		+33 03 83 22 50 50	http://www.centres-antipoison.net/nancy/index.html
Frankreich - Paris		+33 01 40 05 48 48	http://www.centres-antipoison.net/paris/index.html
Frankreich - Toulouse		+33 05 61 77 74 47	http://www.centres-antipoison.net/toulouse/index.html
Griechenland		+30 2107793777	Poison Information CentreChildren's Hospital "P&A Kyriakou" Athens 11527 e-mail: poison_ic@aglaiaikyriakou.gr
Irland		+353 (1) 809 2166	National Poisons Information Centre Beaumont Hospital Beaumont Dublin 9 https://www.poisons.ie/ e-mail: chemicalsinfo@beaumont.ie
Island		+354 543 1000 +354 543 2222 112	Landspítali – The National University Hospital https://www.landspitali.is/sjuklingar-adstandendur/deildir-og-thjonusta/eitrunarmidstod/ e-mail: eitur@landspitali.is
Italien - Bergamo		+39 800883300	Istituto Superiore di sanità – Preparati Pericolosi helpdesk.clp@iss.it
Italien - Florenz		+39 055-7947819	
Italien - Foggia		+39 800183459	
Italien - Mailand		+39 02-66101029	
Italien - Neapel		+39 081-5453333	
Italien - Pavia		+39 0382-24444	
Italien - Rom		+39 06-49978000 +39 06-3054343 +39 06-68593726	
Italien - Verona		+39 800011858	
Kroatien		+385 1 2348 342	Poison Control Centre / Centar za kontrolu otrovanja Ksaverska cesta 2, POB 291, 10000 Zagreb https://www.imi.hr/en/
Lettland		+371 67042473 112	Toksikoloģijas un sepses klīnikas Saindēšanās un zāļu informācijas centrs, Hipokrāta 2 Rīga, Latvija, LV-1038; Valsts ugunsdzēsības un glābšanas dienests https://www.meteo.lv/en/lapas/environment/chemical-substances-/reach/reach_en?id=1483&nid=410
Litauen		+370 (5) 236 2052	Apsinuodijimų informacijos biuras http://www.apsinuodijau.lt
Luxemburg		+352 8002 5500	Centre Antipoisons, c/o Hôpital Militaire Reine Astrid Rue Bruyn 1, 1120 Bruxelles, Centre Antipoisons de Bruxelles http://www.centreantipoisons.be
Malta		112	https://deputyprimeminister.gov.mt/en/Pages/health.aspx
Niederlande		+31 088 755 8000	Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum (NVIC) http://www.vergiftigingen.info/
Norwegen		+47 22 59 13 00	Norwegian Poison Information Centre https://www.helsenorge.no/en/poison-information
Österreich		+43 1 406 43 43	Austrian Poison Information Centre (Vergiftungsinformationszentrale-VIZ) https://goeg.at/viz
Polen		+48 12 411 99 99	Pracownia Informacji Toksykologicznej i Analiz Laboratoryjnych Uniwersytetu Jagiellońskiego ul. Jakubowskiego 2 30-688 Krakow Poland https://oit.cm.uj.edu.pl/dzialalnosc-uslugowa
Portugal		+351 800 250 250	CIAV - Centro de Informação Antivenenos
Rumänien		+40 213183606	



ORLEN
UNIPETROL

DIESELKRAFTSTOFFE

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) i.d.j.g.F.
sowie Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission

Gültige Ausgabe: 31. 07. 2026 – Version 11(0)

Überarbeitung: 31. 07. 2026 – Version 11(0)
Ersetzt Version: 21. 07. 2023 – Version 10(1)
Erstausgabe: 10. 12. 1999

Nationale Zentren		Telefon	Institution / Website / E-Mail
Schweden		☎ 112 (begär Giftinformation)	Swedish Poisons Information Centre Giftinformationscentralen 171 76 Stockholm Sweden https://giftinformation.se/servicemeny/in-english/ e-mail: giftinformation@gic.se
Slowakei		☎ +421 2 5477 4166 ☎ +421 911 166 066	NÁRODNÉ TOXIKOLOGICKÉ INFORMAČNÉ CENTRUM (NTIC) Limbová 5 833 05 Bratislava http://www.ntic.sk/ e-mail: ntic@ntic.sk
Slowenien		☎ 112 ☎ +386 1 522 1293	Centre for Clinical Pharmacology and Toxicology Division of Internal Medicine University Medical Centre Ljubljana Zaloška cesta 7 1525 Ljubljana Slovenia www.kclj.si e-mail: gp.ukc@kclj.si
Spanien		☎ +34 91 562 04 20	Servicio de Información Toxicológica (SIT) Instituto Nacional de Toxicología y Ciencias Forenses (INTCF) C/José Echegaray nº4 28232 Las Rozas de Madrid Madrid e-mail: sit@mju.es ; intcf@justicia.es
Tschechien		☎ +420 224 91 92 93 ☎ +420 224 91 54 02	Toxikologické informační středisko (TIS) Na bojišti 1, 120 00 Praha 2 http://www.tis-cz.cz/ e-mail: tis@vfn.cz
Ungarn		☎ +36 80 201 199 ☎ +36 1 476 6464	Egészségügyi Toxikológiai Tájékoztató Szolgálat (ETTSZ) Albert Flórián út 2-6, H-1097 Budapest https://www.nnk.gov.hu/index.php/kemiai-biztonsagi-es-kompetens-hatosagi-fo/egeszsegugyi-toxikologiai-tajekoztato-szolgalat E-mail: ettsz@nnk.gov.hu
Zypern		☎ +357 22405611; 1401	http://www.mlsi.gov.cy/

Erklärung: Das Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erstellt. Es enthält Angaben, die erforderlich sind, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Diese Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, entsprechen dem aktuellen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und stehen im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Die angegebenen Informationen ersetzen keine Qualitätsspezifikation und können nicht als Garantie für die Eignung und Verwendbarkeit dieses Produkts für eine bestimmte Anwendung angesehen werden. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, die Richtigkeit der Angaben im Hinblick auf die jeweilige Anwendung zu beurteilen, bei der die Eigenschaften des Produkts durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden können. Für die Einhaltung der regional geltenden Rechtsvorschriften ist der Abnehmer verantwortlich.